



Grundlage

Die ordentliche Generalversammlung der Alpine Select AG, Zug («Alpine Select»), hat am 28. April 2008 den Verwaltungsrat ermächtigt, bis maximal 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft (entsprechend 3'172'828 Aktien) zwecks nachfolgender definitiver Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat hat am 28. April 2008 beschlossen, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms via zweite Handelslinie bis maximal 10% des Aktienkapitals der Alpine Select (entsprechend maximal 1'586'414 Namenaktien) zurückzukaufen. Die Freistellung dieses Aktienrückkaufs bis maximal 10% des Aktienkapitals von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote wurde am 9. Mai 2008 von der Übernahmekommission («UEK») gestützt auf Ziffer III der Mitteilung Nr. 1 der UEK bewilligt. Im Rahmen dieses freigestellten Aktienrückkaufs hat Alpine Select bis zum 17. Oktober 2008 insgesamt 1'562'500 eigene Aktien (entsprechend 9.85% des Aktienkapitals) über die eingerichtete zweite Linie erworben.

In Folge des besonderen Börsenmarktumfeldes hat Alpine Select am 9. Oktober 2008 der UEK ein Gesuch eingereicht, wonach Alpine Select bei einer Ausdehnung des Rückkaufsvolumens auf maximal 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals im Rahmen des am 23. Mai 2008 angekündigten Aktienrückkaufs über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freizustellen sei. Mit Empfehlung von 21. Oktober 2008 hat die UEK das Gesuch gutgeheissen. Im Rahmen dieser bewilligten Ausweitung des Rückkaufsvolumens wird Alpine Select – unter Vorbehalt der 10%-igen Rückkaufsbeschränkung – alle Voraussetzungen für eine Freistellung eines Aktienrückkaufs zu Marktpreisen über eine zweite Handelslinie gemäss der Mitteilung Nr. 1 der UEK (betr. Rückkaufe von Beteiligungspapieren) vom 28. März 2000 einhalten.

Entsprechend der bewilligten Ausdehnung des Aktienrückkaufs wird Alpine Select bis maximal weitere 1'610'328 eigene Aktien im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufs erwerben.

Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Alpine Select und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Dieser volumenmässig ausgedehnte Aktienrückkauf hat im Zeitraum zwischen 23. Oktober 2008 und der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Nach erfolgtem Aktienrückkauf wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms erworbener Aktien beantragen.

Rückkaufpreis

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Banken

Bank Sarasin & Cie AG («Bank Sarasin»)/NZZ Neue Zürcher Bank («NZZ»), wurden von Alpine Select beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. NZZ wird Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie stellen.

Eröffnung der zweiten Handelslinie / Handel

Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgte am 23. Mai 2008 am Segment Investment Gesellschaften der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 4 218 774 und dem Tickersymbol ALPNE und wird längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufrechterhalten.

Alpine Select hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Börsenpflicht

Gemäss Richtlinien der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht.

Eigenbestand

Die Alpine Select hält per 17. Oktober 2008 insgesamt 1'562'500 eigene Namenaktien, entsprechend 9.85% des Aktienkapitals. Alle eigenen Namenaktien wurden im Rahmen des am 23. Mai 2008 angekündigten Aktienrückkaufsprogramms erworben.

Massgebliche Aktionäre

Nach Kenntnisstand von Alpine Select hielt per 17. Oktober 2008 – ausser Fabrel AG, Hergiswil (wirtschaftlich Berechtigter ist Herr Hans Müller, 6052 Hergiswil), mit 3'623'265 Namenaktien (22.84% des Aktienkapitals) und Trinsic AG, Zug (wirtschaftlich Berechtigte sind Herr Daniel Sauter, 6300 Zug, und Herr Michel Vukotic, 8706 Meilen), mit 2'275'330 Namenaktien (14.34% des Aktienkapitals) – kein wirtschaftlich Berechtigter 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von Alpine Select. Die Herren D. Sauter (Präsident) und H. Müller sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Alpine Select.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die NZZ zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel einen steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an Alpine Select zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die SIX-Gebühr ist jedoch geschuldet.

Information von Alpine Select

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Alpine Select, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre im Hinblick auf einen möglichen Verkauf ihrer Alpine Select Aktien an die Gesellschaft massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Zürich

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

	Valorenummern	ISIN	Tickersymbole
Namenaktien Alpine Select (1. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert	1 919 955	CH 001 919 955 0	ALPN
Namenaktien Alpine Select (2. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert	4 218 774	CH 004 218 774 7	ALPNE
Ort und Datum	Zürich, 24. Oktober 2008		

